

lich sein, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu unterlassen und eine andere sicherheitspolitisch wirksame Abschlußart des Operativen Vorgangs zu realisieren. Wichtige Aufgaben des Quellenschutzes und der Konspirierung der operativen Kräfte, Mittel und Methoden des MfS werden durch die Wandlung inoffizieller Beweismittel in bzw. die Ersetzung inoffizieller Beweismittel durch offizielle Beweismittel während der Bearbeitung des Operativen Vorgangs gelöst, sofern dadurch wirksam und dauerhaft von den inoffiziellen Kräften und Arbeitsmethoden abgelenkt wird. Die entsprechenden Möglichkeiten wurden in den Abschnitten 2.2.3. und 3.1.2. deutlich gemacht. Der Schutz der inoffiziellen Mitarbeiter sowie der anderen operativen Kräfte, Mittel und Methoden des MfS ist nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens auch durch die Untersuchungsabteilung umfassend zu gewährleisten. Das Herauslösen der im Operativen Vorgang eingesetzten IM ist fortzuführen. Das verlangt insbesondere auch, in der Untersuchungserarbeit - vor allem bei der Durchführung jeglicher Untersuchungshandlungen (Beschuldigtenvernehmungen, Zeugenvernehmungen, Arbeit mit Sachverständigen usw.) sowie gegenüber dem Staatsanwalt und anderen Verfahrensbeteiligten - keine in der operativen Vorgangsbearbeitung erarbeiteten Informationen zu verwenden, wenn dadurch die Gefahr der Dekonspiration der IM oder der tschekistischen Mittel und Methoden des MfS besteht.

Zu 5.:

Die Richtlinie 1/76 bestimmt kategorisch die Notwendigkeit der Konsultation der zuständigen Untersuchungsabteilung vor jedem Abschluß eines Operativen Vorgangs. Soll der Operative Vorgang mit der Abschlußart Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit bzw. ohne Haft enden, so hat die zuständige Untersuchungsabteilung dem Leiter des Untersuchungsorgans den Vorschlag zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterbreiten.¹

¹ Vgl. Richtlinie 1/76, a. a. O., Abschnitte 2.8.2. und 2.8.3., S. 52/53